



Über die
Verbandsgemeindeverwaltung
Annweiler a. Tr.
Postfach 13 60
76851 Annweiler

Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels							
Eing.: 22. Juni 2022							
I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII

Referat: **Kommunalaufsicht,
Zentrale Vergabestelle,
Zentrale Bußgeldstelle**

Bearbeiter: Frau Metz
Telefon: 06341 940-147
Telefax: 06341 940-509
E-Mail: Elvira.Metz
@suedliche-weinstrasse.de

An die
Stadt Annweiler a. Tr.
Postfach 13 60
76851 Annweiler

Aktenzeichen: 12/901-11

Datum: 27.07.2021

Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Elektrizitäts- und Wasserversorgung der Stadt Annweiler a. Tr. für das Haushaltsjahr 2022

Ihr Schreiben vom 31.03.2022

Unsere Bescheide vom 06.05.2022 und 03.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben, hier eingegangen am 04.04.2022, haben Sie die vom Stadtrat Annweiler am Trifels am 23.03.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan, sowie die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe Elektrizitäts- und Wasserversorgung für das Haushaltsjahr 2022 nach § 97 GemO vorgelegt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen lag ab dem Tag der Bekanntmachung bis 23.03.2022 zur Einsichtnahme aus, die Möglichkeit der Einsichtnahme wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler a. Tr. (Trifelskurier) Ausgabe vom 03.03.2022 öffentlich bekannt gemacht (§ 97 Abs. 1 GemO). Die Einwohner*innen hatten die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntmachung Vorschläge zum Entwurf einzureichen.

Die Haushaltssatzung bedarf nach § 95 Abs. 4 i. V. m. § 103 Abs. 2 GemO sowie VV zu § 103 GemO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Gesamtbetrag der Kredite sowie der Verpflichtungsermächtigungen, soweit diese über Kredite finanziert werden. Ferner hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit dem geltenden Recht in Einklang stehen und ob Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht werden.



Nach Prüfung ergeht hiermit für das Haushaltsjahr 2022 folgende

Entscheidung

1. Bedenken wegen Rechtsverletzung gemäß § 97 Abs. 2 GemO wegen Verstoßes gegen den Haushaltsgrundsatz des Haushaltsausgleiches nach § 93 Abs. 4 GemO bezüglich des vorgelegten Gesamthaushaltswerkes werden auf Grund der Anhebung der Realsteuersätze durch unsere Anordnung vom 06.05.2022 und der Ersatzvornahme mit unserem Bescheid vom 03.06.2022 zurückgestellt
2. Der in § 2 der Haushaltssatzung 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Annweiler a. Tr. vorgesehene Investitionskredit in Höhe von 2.110.350,00 € wird mit **einem Teilbetrag in Höhe von 953.550,00 Euro genehmigt**, da aus dem Vorjahr 2021 eine bereits genehmigte aber noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung in Höhe von 1.156.800,00 Euro zur Verfügung steht. Die Entscheidung ergeht mit der Maßgabe, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Annweiler a. Tr. nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Das Vorliegen der Ausnahmetatbestände hat die Stadt Annweiler a. Tr. unter Anlegung strenger Maßstäbe eigenverantwortlich zu prüfen und zu gewährleisten. Ebenso ist zu beachten, dass für Vorhaben, zu deren endgültigen Finanzierung Zuwendungen des Landes eingeplant sind, Mittel erst in Anspruch genommen werden, wenn über die veranschlagten Zuwendungen entsprechende Bewilligungsbescheide bereits vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen/Bewilligungszusagen bestehen.
3. Die der Stadt Annweiler a. Tr. im Haushaltsjahr 2022 zufließenden nicht kraft Gesetzes zweckgebundenen Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken über den Haushaltsansatz hinaus sind in voller Höhe zur Verringerung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfes der Stadt Annweiler a. Tr. zu verwenden.
4. Evtl. der Stadt Annweiler a. Tr. zufließenden, nicht kraft Gesetzes zweckgebundenen Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und von Rückflüssen aus Kapitaleinlagen sind zu mindestens 50 v. H. zur Verminderung der Liquiditätsverschuldung bzw. des Liquiditätsbedarfes der Stadt Annweiler a. Tr. zu verwenden.
5. Gegen den Stellenplan der Stadt Annweiler werden rechtliche Bedenken erhoben, Siehe hierzu die Ausführungen unter Stellenplan.
6. Gegen die Stellübersicht der Stadtwerke werden ebenfalls rechtliche Bedenken erhoben. Siehe hierzu die Ausführungen unter Stellenübersicht.

Sachverhalt

Der **Ergebnishaushalt 2022** schließt in der Planung mit einem Gesamtbetrag der Erträge von 10.460.400,00 € und einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 11.998.950,00 € ab und weist demnach einen erheblichen Fehlbetrag in Höhe von -1.538.550,00 € aus. Er erfüllt damit in der Planung das in § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO geforderte Gebot des Haushaltsausgleiches nicht.

Nach VV Nr. 3 Satz 2 zu § 18 GemHVO kann von einer Beanstandung des Ergebnishaushaltes abgesehen werden, wenn in der Summe der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres ein positives Ergebnis erzielt wird. Nach dieser Berechnung ergibt sich allerdings ein negativer Betrag in Höhe von -7.325.385,00 €.

Ein Blick auf die Finanzplanung des Ergebnishaushaltes zeigt, dass nach dem derzeitigen Planungsstand auch für die Folgejahre 2023 bis 2025 Fehlbeträge ausgewiesen werden müssen. Diese belaufen sich in 2023 auf -680.600,00 €, auf -670.700,00 € in 2024 und auf -651.750,00 € in 2025.

Neben den Abschreibungen können auch ein Teil der laufenden Aufwendungen nicht erwirtschaftet werden. Es findet ein Werteverzehr statt; das vorhandene Eigenkapital wird kontinuierlich erheblich reduziert. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich die Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2009 bis 2022 sowie der folgenden Jahre der Finanzplanung des Ergebnishaushaltes von 2023 bis 2025 auf einen Fehlbetrag in Höhe von rd. -15.000.000,00 € summieren. Vorstehendes wird auch durch die Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals gem. Muster 29 zu § 93 Abs. 3 GemO bestätigt. Das Eigenkapital vermindert sich zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bis zum Jahresende 2025 auf rund 28.000.000,00 €. Das entspricht rd. 35 % des Eigenkapitals zum Stichtag der Eröffnungsbilanz. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass es sich bei dem Ergebnis 2020 noch um ein vorläufiges Ergebnis handelt und bei den restlichen Jahren des Finanzplanungszeitraumes bis 2025 um Planzahlen.

Der **Finanzhaushalt 2022** schließt im Gesamtbetrag der Einzahlungen und im Gesamtbetrag der Auszahlungen mit jeweils 14.883.400,00 € ab. Hierzu ist eine weitere Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung in Höhe von 1.240.950,00 € und die Aufnahme eines Investitionskredites über 2.110.350,00 € eingeplant (davon Kreditermächtigung aus 2021 über 1.156.800,00 Euro und neue Kreditermächtigung über 953.550,00 Euro).

Nach § 93 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO ist der Ausgleich des Finanzhaushaltes nur dann erreicht, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Diese Regelung hat für Teilnehmer am KEF-RP über Nr. 2.2.2 des ministeriellen Leitfadens KEF-RP dahingehend eine Modifizierung erfahren, dass zusätzlich auch die mit dem KEF-RP verbundene Mindesttilgung zu decken ist.

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt im Haushaltsjahr 2022 allerdings -1.136.950,00 €. Dem stehen an Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten für das Jahr 2022 von insgesamt 104.000,00 € gegenüber. Demnach ergibt sich ein Fehlbetrag im Finanzhaushalt für das Jahr 2022 in Höhe von -1.240.950,00 €, zuzüglich der Mindesttilgung KEF-RP von 89.830,00 € insgesamt also -1.330.330,00 €; der Finanzhaushalt 2022 ist daher nicht ausgeglichen.

Nach VV Nr. 3 Satz 3 zu § 18 GemHVO kann von einer Beanstandung des Finanzhaushaltes abgesehen werden, wenn in der Summe der fünf Haushaltsvorjahre die Summe der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten vermindert um die Summe der Salden der ordentlichen Ein- und Auszahlungen ein positives Jahresergebnis erreicht wird. Nach dieser Berechnung ergibt sich allerdings ein negativer Betrag in Höhe von -5.522.188,00 €.

Ebenso wie beim Ergebnishaushalt, bei dem ein Ausblick auf die kommenden Haushaltsjahre defizitäre Haushalte erwarten lässt, stellt sich die Situation auch beim Finanzhaushalt dar. Nach den Planzahlen für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 können alle Finanzhaushalte nicht ausgeglichen werden. Nach der vorgenannten Berechnung ergeben sich negative Beträge in Höhe von -711.830,00 € in 2023, von -680.880,00 € in 2024 und von -678.180,00 € in 2025.

Die zuvor genannten Zahlen spiegeln sich in der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit wider. Danach gestaltet sich die Entwicklung der „freien Finanzspitze“ weiterhin durchweg äußerst negativ. Im gesamten Finanzplanungszeitraum von 2022 bis 2025 können nur negative Freie Spitzen in nicht unerheblicher Höhe ausgewiesen werden (2022 = -1.240.950,00 €, 2023 = -622.000,00 €, 2024 = -591.050,00 € und 2025 = -

588.350,00 €). Auch wenn es sich hierbei teilweise noch um Planzahlen handelt ist dies weiterhin eine sehr negative Entwicklung für die Stadt Annweiler a. Tr.

Es ist damit festzustellen, dass die Stadt Annweiler a. Tr. nach wie vor finanziell leistungsunfähig ist und dies auch noch in absehbarer Zeit bleiben wird.

Investitionskredite

Gemäß § 94 Abs. 4 GemO darf die Gemeinde Investitionskredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Nach § 103 Abs. 1 GemO dürfen Kredite nur für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Daneben bestimmt § 14 Satz 1 Nr. 3 GemHVO, dass die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 35) und aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Nr. 43) insgesamt zur Deckung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit dienen. Aus dieser Berechnung ergibt sich, dass ein Kreditbetrag in Höhe von höchstens 2.110.350,00 € genehmigungsfähig ist. Zur Ausführung des Haushaltes 2022 ist in § 2 der Haushaltssatzung 2022 die Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 2.110.350,00 € eingeplant. Nachdem aus dem Vorjahr noch ein bereits mit unserer Haushaltsverfügung vom 27.07.2021 genehmigter, aber noch nicht in Anspruch genommener Kredit in Höhe von 1.156.800,00 € zur Verfügung steht (siehe Vorbericht zum Haushaltsplan 2022 S. 35) unterlag lediglich noch ein Teilbetrag von 953.550,00 € der Genehmigungspflicht.

Nach § 103 Abs. 2 GemO ist die Genehmigung in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen. Nachdem im gesamten Finanzplanungszeitraum der Finanzhaushalt nicht ausgeglichen ist und "negative freie Finanzspitzen" in erheblicher Höhe ausgewiesen werden, wird – wie eingangs bereits erwähnt - wegen einer Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit die Kreditgenehmigung nur unter der Bedingung erteilt, dass der Kreditbetrag nur zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO verwendet werden darf. Das Vorliegen der Tatbestände hat die Stadt Annweiler a. Tr. eigenverantwortlich zu prüfen und zu gewährleisten. Dabei sind strenge Maßstäbe anzulegen. Maßnahmen, die nicht unter die Ausnahmetatbestände fallen, dürfen nicht durchgeführt werden.

Forderungen und Verbindlichkeiten

Forderungen der Stadt Annweiler a. Tr. gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand sind nicht vorhanden.

Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Investitionskrediten bestehen zum 31.12.2021 in Höhe von 1.416.700,00 €. Dies entspricht bei 7.097 Einwohnern einer Pro-Kopf-Verschuldung von 199,62 €. Zur Ausführung des lfd. Haushaltes ist eine Kreditaufnahme von insgesamt 2.110.350,00 Euro vorgesehen. Ende des Haushaltsjahres beträgt die Verschuldung dann 3.423.050,00 €, sodass die Pro-Kopf-Verschuldung zum Ende des Jahres auf 482,32 € ansteigt. Der Landesdurchschnitt liegt bei 813,00 € je Einwohner

Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse bestehen zum 31.12.2021 in Höhe von rd. 6.507.500,00 €. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 916,94 €. Zur Ausführung des laufenden Haushaltes 2022 ist eine weitere Zunahme von 1.240.950,00 € vorgesehen, sodass diese zum Jahresende 2022 auf 7.748.450,00 € ansteigt und dann 1.091,79 € pro Kopf beträgt. Der Landesdurchschnitt liegt hier bei 603,00 €.

Ebenso müssen auch in den Folgejahren die Finanzmittelfehlbeträge sowie die Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten über weitere Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse finanziert werden.

Alles in Allem ergibt sich daraus eine Gesamtverschuldung (Investitionskredite und Liquiditätskredite) zum 31.12.2022 in Höhe von rund 11.200.000,00 €. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1.578,13 € und liegt damit inzwischen über dem Landesdurchschnitt von 1.416,00 €.

Vor allem die Höhe der Liquiditätsverschuldung und deren permanenter Anstieg sind exorbitant und mehr als besorgniserregend.

Stellenplan

Gegen die Anhebung der in E8 besetzten Stelle in E 9b (Teilhaushalt V – Öffentliche Einrichtung, Wirtschaftsförderung, Hohenstaufensaal) werden nach wie vor rechtliche Bedenken erhoben (siehe hierzu unsere Schreiben vom 27.07. und 17.11.2021). Eine endgültige Beurteilung der Stellenwertigkeit auf der Grundlage der uns vorgelegten Unterlagen ohne strukturierte und qualifizierte Stellenbewertung ist nicht möglich. Die unter dem Datum vom 29.04.2020 erstellte Stellenbewertung des KAV kann insoweit nachvollzogen werden, als sich dieser klar positioniert hat und die Tätigkeit nach EG 9a bewertet hat. Gegen eine Ausweisung der Stelle in EG 9a würden unsererseits keine Bedenken bestehen. Die unter dem Datum vom 13.07.2021 gegebenen ergänzenden Hinweise, die letztlich zur Schlussfolgerung des KAV geführt haben, dass eine Eingruppierung nach EG 9b für vertretbar gehalten wird, kann nicht gefolgt werden. Es wurde in keiner Weise dargelegt, dass die Stellen einen Hochschulabschluss erfordert (Tätigkeitsmerkmal 1 der EG 9b) oder dass die Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und mind. 50 % selbstständige Leistungen erfordert (Tätigkeitsmerkmal 2 der EG 9b). Die subjektive Qualifikation des Beschäftigten ist bei der Stellenbewertung nicht zu berücksichtigen – nicht der Beschäftigte, die Stelle ist zu bewerten. Die Bedeutung der Veranstaltungsorte, die Quantität der Arbeit und die mit zwei Mitarbeiter*innen mehr als begrenzte Personalstruktur führen u. E. nicht zu einer Bewertung der Stelle nach 9b. Die Höhergruppierung in EG 9b darf daher erst vollzogen werden, wenn uns eine entsprechende strukturierte, qualifizierte und nachvollziehbare Stellenbewertung vorgelegt und unsere rechtlichen Bedenken zurückgenommen wurden.

Gegen die im **Teilhaushalt I – Bereich Zentrales in EGr. 6 ausgewiesene Stelle** der Sekretärin des Stadtbürgermeisters werden ebenso **vorsorglich Bedenken wegen Rechtsverletzung** erhoben. Grundsätzlich sind für Sekretärinnen-tätigkeiten die Eingruppierungsmerkmale des TVÖD EGr. 5 als erfüllt anzusehen. Aus der uns vorliegenden Stellenbewertung des KAV RP geht die Wertigkeit EG 6 nicht hervor. Die Stellenbeschreibung kann überarbeitet und erneut dem KAV RP zur Bewertung vorgelegt werden. Danach kann eine erneute Vorlage an uns erfolgen.

Weiterhin werden gegen die im **Teilhaushalt VI - Umwelt in A14 ausgewiesene Stelle rechtliche Bedenken erhoben.** Die uns vorgelegte Dienstpostenbewertung der Kommunalberatung weist unter dem Punkt 5, Grad der Vor- und Ausbildung als für die Wahrnehmung der Stelle erforderliche Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst und nicht für den höheren Dienst aus, also ein Indiz dafür, dass die Besoldungsgruppe A13 maßgeblich ist. Weiterhin halten wir für die Ausübung der Stelle unter Punkt 2 Schwierigkeitsgrad der dienstlichen Beziehungen die Stufe 4 und unter Punkt 3 Grad der Selbstständigkeit – Ermessen ebenfalls die Stufe 4 für angemessen. - für bestimmte Geschäfte und Maßnahmen bedarf der Geschäftsführer der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates der GmbH. Eine Beförderung darf daher nicht vorgenommen werden.

Werke

Der Wirtschaftsplan 2022 der Stadtwerke – **Betriebszweig Elektrizitätsversorgung** - sieht im Erfolgsplan bei Gesamterträgen von 7.150.000,00 € und Gesamtaufwendungen von 6.950.000,00 € einen Gewinn von 200.000,00 € vor.

Der Vermögensplan stellt sich in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils 650.000,00 € ausgeglichen dar. Die Aufnahme eines Investitionskredites ist nicht erforderlich ist.

Der Schuldenstand beläuft sich zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 auf 1.200.000,00 €.

Der Wirtschaftsplan 2022 der Stadtwerke –**Wasserversorgung** - sieht im Erfolgsplan bei Gesamterträgen von 2.450.000,00 € und Gesamtaufwendungen von 2.395.000,00 € einen Gewinn von 55.000,00 € vor.
Der Vermögensplan stellt sich in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils 650.000,00 € ausgeglichen dar.
Die Aufnahme eines Investitionskredites ist nicht erforderlich ist.
Der Schuldenstand beträgt zum 01.01.2022 = 954.264,50 € an zinslosen Landesdarlehen.

Stellenübersicht

Die Ausweisung der Stelle Leitung Trifels Gas GmbH und Vertriebsleitung Stadtwerke Annweiler in E11 TV-V begegnet keinen Bedenken, wenn sich eine umfassende und alleinige Verantwortung des Geschäftsführers der Trifels Gas GmbH für das operative Geschäft aus dem Gesellschaftsvertrag ergibt. Bei ausgeprägten Einflussmöglichkeiten des Aufsichtsrates kann eine Bewertung nach EG 11 nicht erfolgen. Die Bewertung des Arbeitsvorganges Vertriebsleitung Stadtwerke Annweiler ist faktisch belanglos, da letztendlich aufgrund des Zeitanteils ausschließlich der Arbeitsvorgang Leitung Trifels Gas GmbH für die Wertigkeit der Stelle ausschlaggebend ist. Das Vorliegen des Vorstehenden ist in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

Gem. § 18 EigAnVO werden wegen der nachfolgend aufgeführten Stellenanhebungen wegen Rechtsverletzung erhoben:

Beschäftigte im Verwaltungsbereich

Stellenanhebung E 8 in E9 (1 VZÄ) im Verwaltungsbereich

Entsprechende Erläuterungen und Nachweise hinsichtlich des Bedarfes und des Vorliegens der Eingruppierungsvoraussetzungen bitten wir vorzulegen. Die Höhergruppierung darf erst vollzogen werden, wenn uns entsprechende nachvollziehbare Stellenbewertungen vorgelegt werden und unsere rechtlichen Bedenken zurückgenommen wurden.

Hinsichtlich der uns vorgelegten Stellenbewertung der **technischen Angestellten von E 8 in E 9 TV-V** nach wie vor Rechtsbedenken (sich hierzu unsere Schreiben vom 27.07. und 17.11.2021. Nach den Tätigkeitsmerkmalen des TV-V erfordert eine Eingruppierung in E 9

- dass der Arbeitnehmer eine Tätigkeit ausgeübt wird, die gründliche und umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert und diese besonders verantwortungsvoll sind (EG 9.1)

- sowie Arbeitnehmer mit abgeschlossener Fachhochschul- oder Bachelorausbildung und entsprechenden Tätigkeiten (EG 9.2)

- sowie Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben (EG 9.3). In der uns vorliegenden Stellenbewertung wurde das Vorliegen der EG 9.3 bejaht. Allerdings ist u. E. kein Nachweis zu den Fähigkeiten oder Erfahrungen erbracht. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitnehmer wie ein geprüfter Ingenieur in der jeweiligen Fachsparte einsetzbar, also eine breite Verwendungsmöglichkeit vorhanden sein müsste. Es muss vorgetragen werden, was zum Lehr- und Prüfungsstoff des Ingenieurs gehört, dessen Fähigkeiten und Erfahrungen der Arbeitnehmer für sich geltend machen will. Im Rahmen der von ihm verrichteten Tätigkeiten ist die Ausbildung zum Bautechniker der Ausbildung zum betreffenden Fachhochschulingenieur gegenüberzustellen und im Einzelnen darzulegen, welche der fehlenden Kenntnisse durch die Erfahrung konkret in dem übertragenen Tätigkeitsbereich erworben wurden.

In der uns übersandten Email der Kommunalberatung vom 23.10.2021 - welche das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 9 TV-V, Fallgruppe 9.3, geprüft hat - wird sinngemäß mitgeteilt, dass in den konkreten Einzelfällen von seitens des Arbeitgebers bestätigt werden muss, dass die Voraussetzungen nach der Fallgruppe 9.3 (= *Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben*) vorliegen, da nur dieser seine Arbeitnehmer entsprechend bewerten und beurteilen kann. Nachweise betreffend der Tatbestandsmerkmale "Fähigkeiten" oder "Erfahrungen" (vgl. hierzu Ausführungen in unserer Haushaltsverfügung vom 02.07.2020 zur Stellenübersicht der Stadtwerke) wurden bislang nicht erbracht.

Ungeachtet dessen wird die Wertigkeit von Technikerstellen in Kommunalverwaltungen in der Entgeltgruppe 9a TVöD gesehen. Bei einer Anwendung des TV-V entspräche dies der Entgeltgruppe 8 TV-V (vgl. § 22a Abs. 1 b

TV-V). Damit wären die betreffenden Stellen bei einem Übergang vom TVöD zum TV-V in der Entgeltgruppe 8 TV-V auszuweisen. Selbst wenn also die persönlichen Voraussetzungen für eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 9 TV-V bei den betreffenden Stelleninhabern gegeben wären, kann die Stelle aufgrund vorstehender Ausführungen maximal in Entgeltgruppe 8 TV-V in der Stellenübersicht ausgewiesen und besetzt werden, da die Bewertung stellenbezogen erfolgen muss.

In der mit Ihrer Email vom 08.09.2021 übersandten Stellungnahme hatten Sie betreffend der Technikerin, welche von der Bauabteilung zu den Stadtwerken wechselt, im Weiteren mitgeteilt, dass die Stelle im Bauamt inhaltsgleich mit der Stelle in den Stadtwerken sei, was unsere o. g. Einordnung nochmals bestätigt.

Die Höhergruppierung darf erst vollzogen werden, wenn uns die entsprechenden Nachweise vorliegen und unsere rechtlichen Bedenken zurückgenommen wurden.

Hinsichtlich der Stellenmehrungen gehen wir davon aus, dass eine entsprechende Personalbedarfsberechnung erstellt und zugrunde gelegt wurde.

Schlussbemerkungen

Trotz des Kurses der strikten Ausgabendisziplin und Konsolidierungsmaßnahmen weisen sowohl der Ergebnis- als auch der Finanzhaushalt keinen Ausgleich auf, was einen erheblichen Verstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO darstellt. Dies gilt sowohl für die Vergangenheit als auch nach der mittelfristigen Finanzplanung für die Zukunft. Im Ergebnishaushalt kann der Ressourcenverbrauch nicht voll erwirtschaftet werden, was letztlich auf Dauer gesehen das Eigenkapital weiterhin schmälern bzw. aufbrauchen wird. Rücklagen bzw. Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand sind nicht vorhanden und können auch auf absehbare Zeit nicht erwirtschaftet werden.

Die Schulden gegenüber Kreditinstituten und vor allem die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse sind erheblich und steigen nach der Planung weiterhin an.

Sowohl der laufende Haushalt als auch die kommenden Finanzhaushalte können ohne die Einplanung von Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse nicht ausfinanziert werden (2022 = 1.240.950,00 €, 2023 = -46.150,00 €, 2024 = 264.950,00 € und 2025 = 361.450,00 €). Besonders diese Entwicklung ist äußerst problematisch.

Deshalb werden die hierzu eingangs getroffenen Verfügungen unter dem Punkt Entscheidungen Nr. 2 und 3 für unabdingbar angesehen.

Freie Spitzen sind im gesamten Planungszeitraum nicht vorhanden.

Die Stadt nimmt mit Konsolidierungsvertrag vom 18.05.2012 am Entschuldungsfond des Landes Rheinland-Pfalz teil. In § 2 Abs. 3 dieses Vertrages hat sich die Stadt verpflichtet, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v.H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

Zudem weisen wir in diesen Kontext darauf hin, dass Liquiditätsverbindlichkeiten gem. § 105 Abs. 2 GemO lediglich zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln eingegangen werden dürfen und das Nichtbeachten dieser Vorschrift einen Verstoß gegen das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung gem. § 93 Abs. 1 S. 1 GemO darstellt.

Wegen der vorstehend beschriebenen Haushaltslage sind weitere Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung zwingend erforderlich und mögliche Konsolidierungsmaßnahmen umzusetzen. Dabei wird nicht verkannt, dass sich die Stadt in enger Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen der Verbandsgemeinde und der Kämmerei

schon in der Haushaltsvorbereitung und Beschlussfassung ausgiebig mit den Haushaltsansätzen und insbesondere auch mit den freiwilligen Leistungen befasst hat. Dies ist aus der vorgelegten Übersicht über die im Ergebnishaushalt veranschlagten Aufwendungen im freiwilligen Leistungsbereich erkennbar. Der Wille zu sparen ist ersichtlich, jedoch bei weitem nicht ausreichend, um eine Trendwende herbeizuführen. Der eingeschlagene Kurs ist nicht nur fortzuführen, sondern unbedingt zu intensivieren. Die nichtgebundenen freiwilligen Leistungen sind erneut auf den Prüfstand zu stellen.

Die Stadt Annweiler a. Tr. ist daher weiterhin dringend gehalten, im Vollzug des Haushaltsplanes alle Möglichkeiten zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen bzw. zur Verminderung der Aufwendungen und Auszahlungen auszuschöpfen um einen Ausgleich, zumindest aber eine Verbesserung der Haushaltssituation herbeizuführen. Mehreinzahlungen und Einsparungen sind vorrangig zum Haushaltsausgleich zu verwenden. Daraus folgt, dass grundsätzlich nur Aufwendungen/Auszahlungen geleistet werden dürfen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die nicht ohne Schaden für wichtige öffentliche Belange unterlassen werden dürfen. Dies gilt umso mehr, als auch in den Folgejahren damit gerechnet wird, dass der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Vor diesem Hintergrund sind alle freiwilligen und disponiblen Aufwendungen/Auszahlungen erneut auf den Prüfstand zu stellen und auf ihre unbedingte Notwendigkeit zu überprüfen.

Bei den Gebührenhaushalten ist möglichst zu gewährleisten, dass, so weit vertretbar, kostendeckende Entgelte erhoben werden. Dazu verweisen wir auch auf den Prüfbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes vom 05.10.2015. Exemplarisch machen wir auf das hohe Defizit im Produkt 57312 Hohenstaufensaal aufmerksam. Nicht erforderliche Mittel sind so weit möglich einzusparen. Bei der Prüfung der Einsparpotenziale bitten wir auch die Pflichtleistungen einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Diese sollten dahingehend untersucht werden, ob bei der Art und Weise der Aufgabenerfüllung Kostenreduzierungen erreicht werden können (z. B. Optimierung des Personalbestandes im Bauhof). Die KGST hat eine Vergleichsarbeit Orientierungswerte Grünflächenunterhaltung (10/2017) erstellt, die zur Suche nach Kosteneinsparungen in diesem Bereich herangezogen werden kann.

Das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist strengstens zu beachten (nur die unbedingt notwendigen und bedarfsbezogenen Maßnahmen dürfen durchgeführt werden und zwar so wirtschaftlich und kostengünstig wie nur möglich). Für Investitionsmaßnahmen, die nicht unter die Ausnahmetatbestände der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO subsumiert werden können gilt die Kreditgenehmigung nicht als erteilt.

Die Nichtbeachtung der Verpflichtung nach § 93 Abs. 4 GemO den Haushaltsplan jährlich auszugleichen ist eine Rechtsverletzung, die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach §§ 117 ff. GemO rechtfertigt (vgl. VV Nr. 9 zu § 93 GemO). Deshalb wurde von uns die Erhöhung der Realsteuerhebesätze mit unseren Bescheiden vom 06.05. und 03.06.2022 verfügt.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens (öffentliche Bekanntmachung und – Auslegung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes) verweisen wir auf § 97 GemO. **Dabei bitten wir zu beachten, dass in dieser Bekanntmachung aufgrund der mit unserem Bescheid vom 03.06.2022 vorgenommenen Änderung der Realsteuerhebesätze in § 5 der Haushaltssatzung anstelle der bisherigen Hebesätze auf die Bekanntmachung der geänderten Steuersätze zu verweisen ist. Weiterhin ist aufgrund der Versagung der beantragten Investitionskreditemächtigung eine nochmalige Beschlussfassung über die Haushaltssatzung erforderlich. Die Beschlussfassung muss sich auf den genehmigten geringeren Teilbetrag der Investitionskreditaufnahme beziehen (sog. Beitrittsbeschluss). Die geänderte Fassung der Haushaltssatzung ist wiederum der Aufsichtsbehörde vorzulegen.**

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres (§ 108 Abs. 4 GemO) und der Gesamtabschluss innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen ist (§ 109 Abs. 8 GemO).

Die Gesamtabstschlüsse sind erstmalig zum 31.12.2015 zu erstellen. Eine verspätete Vorlage der Jahresabschlüsse kann Folgeprobleme aufwerfen wie z. B. eine etwaige Verjährung von Forderungen. Dazu verweisen wir auf das Ihnen vorliegenden Schreiben der ADD Trier vom 20.03.2018.

Bisher liegen die Bilanzen bis 2019 vor - wir bitten, die fehlenden Jahresabschlüsse so schnell wie möglich nachzuholen. Auch ein Gesamtabstschluss wurde bisher noch nicht vorgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Pfalz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier. Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch schriftlich innerhalb der Frist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier eingelegt wird.



Metz
Recht und Kommunalaufsicht